

**Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen**

**Georg-Eckert-Institut  
für internationale Schulbuchforschung  
Braunschweig  
— Bibliothek —**

**Z-V HE  
A-8(1961)**

Stück aus dem „Amtsblatt des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung“  
Nr. 12, Dezember 1961



# Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen

**Georg-Eckert-Institut  
für internationale Schulbuchforschung  
Braunschweig  
— Bibliothek —**

Georg-Eckert-Institut BS78



1 186 142 8

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Erlaß vom 9. 11. 1961 — III/30 - 071/1 . . . . .	3
2. Erläuterungen . . . . .	7
3. Stundentafeln . . . . .	9
4. Beschluß der Kultusminister-Konferenz vom 28./29. 9. 1961 . . . . .	11

**Georg-Eckert-Institut**  
**für internationale Schulbuchforschung**  
**Braunschweig**  
**-Bibliothek-**

5B 6931

Z-VHE  
A-B(1961)

## Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen

(Erlaß vom 31. 3. 1958 — Amtsbl. S. 170),

(Erlaß vom 7. 3. 1960 — Amtsbl. S. 75),

(Erlaß vom 31. 1. 1961 — Amtsbl. S. 59),

(Rahmenvereinbarung zur Ordnung des Unterrichts auf der Oberstufe der Gymnasien vom 29. 9. 1960 — Amtsbl. 1961, S. 2) —

**Erlaß vom 9. 11. 1961 — III/30 - 071/1 —**

Die Erlasse vom 31. 3. 1958 (Amtsbl. S. 170 ff.) und vom 7. 3. 1960 (Amtsbl. S. 75 ff.) bleiben auch für das Schuljahr 1962/63 in Kraft. Es treten jedoch im Hinblick auf die Rahmenvereinbarung zur Ordnung des Unterrichts auf der Oberstufe der Gymnasien vom 29. 9. 1960 für den Bereich der Gymnasien in Langform ab Ostern 1962 für die Klassen 5 bis 11 die als Anlage beigefügten Stundentafeln in Kraft. Mit Beginn des Schuljahres 1963/64 wird auch die Klasse 12, mit Beginn des Schuljahres 1964/65 auch die Klasse 13 nach diesen Stundentafeln unterrichtet. Die neuen Stundentafeln und die allgemeinen Richtlinien, die ihnen demnächst folgen werden, sollen die Voraussetzungen schaffen, die notwendige innere Umgestaltung des Unterrichts auf der Oberstufe zu ermöglichen. Hierzu wird auch eine Neubesinnung über Ziel und Aufgabe des Unterrichts auf der Unter- und Mittelstufe unerlässlich sein. Zu den Stundentafeln werden folgende Hinweise gegeben:

### 1. Fremdsprachen

- a) Im altsprachlichen Typ des Gymnasiums gelten Latein und Griechisch als die beiden charakteristischen Sprachen. Ab Klasse 7 wird eine moderne Fremdsprache, in der Regel Englisch, gelehrt. Der Unterricht in der modernen Fremdsprache schließt als verbindliches Unterrichtsfach am Ende der Klasse 11 ab. Es ist sicherzustellen, daß die Schüler an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen in dieser modernen Fremdsprache bis Ende der Klasse 13 teilnehmen können.
- b) Im neusprachlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Typ der Gymnasien gilt grundsätzlich Englisch als 1. Fremdsprache. Als 2. Fremdsprache ist an allen Gymnasien, die vom 5. bis 13. Schuljahr auf allen Klassenstufen mindestens 2 Parallelklassen haben, Latein und Französisch zur Wahl zu stellen. Dies setzt jedoch voraus, daß sich arbeitsfähige Gruppen für jede der beiden Sprachen entscheiden.

An kleineren Gymnasien des neusprachlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Typs können die Schulleiter und ihre Kollegien mit Zustimmung des Schulleiternbeirats festlegen, ob bis auf weiteres anstelle von Latein Französisch als 2. Fremdsprache gelehrt wird. Hierüber ist der Schulaufsichtsbehörde zu berichten.

Ab Klasse 9 des neusprachlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Typs der Gymnasien ist ein mindestens dreistündiger wahlfreier

Unterricht in einer 3. Fremdsprache (Latein, Französisch, Russisch) einzurichten, sofern sich eine arbeitsfähige Gruppe von Schülern zur Teilnahme für die Dauer eines Schuljahres verpflichtet. In der Regel sollen nur solche Schüler zugelassen werden, die in der 1. und 2. Fremdsprache mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben. Es ist sicherzustellen, daß die Schüler am wahlfreien Unterricht in der 3. Fremdsprache bis zum Ende der Klasse 13 teilnehmen können.

Wird Latein als 3. Fremdsprache gelehrt, ist der Unterricht so durchzuführen, daß nach fünfjährigem Kurs die vorgeschriebenen Lehrziele des Großen Latinums erreicht werden. Schüler, die mindestens ausreichende Leistungen am Ende der Klasse 13 zeigen, erhalten einen Vermerk im Reifezeugnis, daß sie das Große Latinum erworben haben. Schülern, die den wahlfreien Unterricht vor Abschluß der Klasse 13 abbrechen, kann der Vermerk über den Erwerb des Kleinen Latinums erteilt werden, sofern zum Zeitpunkt, in dem die vorgeschriebenen Lehrziele erreicht waren, ihre Leistungen mindestens ausreichend waren.

- c) Für Schüler, die in der Oberstufe den mathematisch-naturwissenschaftlichen Typ des Gymnasiums besuchen, schließt am Ende der Klasse 11 die 1. oder 2. Fremdsprache als verbindliches Unterrichtsfach ab. Wenn als 2. Fremdsprache Latein abgeschlossen wird und ausreichende Leistungen am Ende der Klasse 11 erreicht sind, gelten die Forderungen des Großen Latinums als erfüllt. Auch in diesem Falle ist dafür Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen Lehrziele am Ende der Klasse 11 erreicht werden.

Es ist sicherzustellen, daß die Schüler an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen in der Fremdsprache, die sie nicht als verbindliches Unterrichtsfach gewählt haben, in den Klassen 12 und 13 teilnehmen können.

## 2. Naturwissenschaften

Der naturwissenschaftliche Unterricht der Mittelstufe aller Typen des Gymnasiums ist so zu gestalten, daß in den Klassen 11 der alt- und neusprachlichen Gymnasien die einzelnen Fächer zu einem sinnvollen Abschluß geführt werden können und in der Klasse 11 des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums die Voraussetzungen für die Entwicklung eines Oberstufenstils geschaffen werden. Deshalb sind Schülerübungen in den naturwissenschaftlichen Fächern im Rahmen des planmäßigen Unterrichts durchzuführen. Dazu ist es erforderlich, die Klassen im Experimentalunterricht in arbeitsfähige Gruppen aufzugliedern.

Falls die personellen und materiellen Voraussetzungen an den Schulen vorhanden sind, soll den Schülern darüber hinaus die Möglichkeit zur Teilnahme an freiwilligen Schülerübungen geboten werden.

In der Klasse 12 der sprachlichen Typen stehen der Mathematik (Naturwissenschaften) 5 Wochenstunden zur Verfügung. Im Rahmen dieses Unterrichts sind Möglichkeiten und Grenzen der Anwendbarkeit mathematischer Denkweisen in den Naturwissenschaften an Beispielen zu behandeln und charakteristische Problemstellungen und Arbeitsmethoden der Naturwissenschaften zu besprechen.

In den Klassen 12 und 13 des mathematisch-naturwissenschaftlichen Typs werden je 6 Wochenstunden Physik (Naturwissenschaften) unterrichtet. Das Schwergewicht dieses Unterrichts liegt auf dem Fach Physik, dem in jeder Klasse 4 Wochenstunden zur Verfügung stehen. Der Physikunterricht wird in beiden Klassen durch einen epochalen zweistündigen Unterricht in Chemie und Biologie ergänzt, um den Schüler das Gemeinsame in der Zielsetzung der drei Naturwissenschaften und die Verschiedenartigkeit ihrer Betrachtungsweisen und Methoden erfahren zu lassen.

### 3. Wahlfächer, Wahlpflichtfächer, freiwillige Unterrichtsveranstaltungen

- a) Am Ende der Klasse 11 entscheidet sich der Schüler, ob er in den Klassen 12 und 13 Musik oder Kunsterziehung als verbindliches Unterrichtsfach betreiben will. Ein Wechsel während der beiden Schuljahre ist nicht zulässig.
- b) Am Ende der Klasse 11 haben sich die Schüler aller Typen des Gymnasiums zu entscheiden, welches Fach sie in den Klassen 12 und 13 als Wahlpflichtfach betreiben wollen. Ein Wechsel während der beiden Schuljahre ist nicht zulässig.

Als Wahlpflichtfächer können gewählt werden: eine bereits betriebene Fremdsprache (sofern sie in Klasse 12 und 13 nicht verbindliches Fach ist), Chemie, Biologie, Physik (sofern sie nicht verbindliches Fach ist).

Soweit Bedürfnis besteht und es personell und organisatorisch möglich ist, können die Schulen auch Philosophie oder das nicht verbindliche musische Fach als Wahlpflichtfach anbieten. Hierüber ist mir zu berichten.

Ein Fach wird als Wahlpflichtfach zugelassen, wenn sich eine arbeitsfähige Gruppe dafür entschieden hat und die personellen und räumlichen Verhältnisse der Schule es gestatten.

- c) Die Teilnahme an zusätzlichen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen soll den Schülern bereits auf der Mittelstufe, besonders aber in den Klassen 12 und 13 ermöglicht werden. Hierfür kommen in Frage: Arbeitsgemeinschaften in allen Unterrichtsfächern, in der Philosophie und den Fremdsprachen, die nicht verbindliche Unterrichtsfächer sind. Besondere Förderung verdienen Arbeitsgemeinschaften, in denen überfachliche Themen behandelt werden. Den Belangen der Mädchenbildung ist durch Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften u. a. in Familienhauswesen Rechnung zu tragen.

### 4. Kernfächer

Als Kernfächer im Sinne der Versetzungsbestimmungen für weiterführende allgemeinbildende Schulen vom 5. 10. 1960, Abschnitt II b, Ziff. 2 und 3, gelten ab Ostern 1962 für die Klassen 5—11, ab Ostern 1963 auch für die Klasse 12 und ab Ostern 1964 für alle Klassen der Gymnasien:

- |                                                                                  |                                                                                                                                                                 |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) im altsprachlichen Typ:                                                       | Deutsch, Latein, Griechisch,<br>Mathematik,                                                                                                                     |
| b) im gemeinsamen Unterbau des<br>neusprachlichen und math.-<br>naturwiss. Typs: | Deutsch, 1. und 2. Fremdsprache,<br>Mathematik,                                                                                                                 |
| c) im neusprachlichen Typ:                                                       | Deutsch, 1. und 2. Fremdsprache,<br>Mathematik,                                                                                                                 |
| d) im math.-naturwiss. Typ:                                                      | Deutsch, Mathematik, Physik<br>(Naturwissenschaften) und die 1.<br>Fremdsprache in Klasse 11 bzw.<br>die verbindliche Fremdsprache in<br>den Klassen 12 und 13. |

**5. Teilreifeprüfung**

Hinsichtlich der Teilreifeprüfung bleibt es bis Ostern 1964 bei der im Erlaß vom 7. 3. 1960 getroffenen Regelung.

**6. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- a) Für die Klassen 12 und 13 des Schuljahres 1962/63 sowie für die Klasse 13 des Schuljahres 1963/64 gelten die Studentafeln des Erlasses vom 7. 3. 1960.
- b) Die Schulleiter geben ihren Schullehrernbeiräten von diesem Erlaß unverzüglich Kenntnis.
- c) Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Folgende Bestimmungen werden hiermit aufgehoben:

Erlaß vom 7. 3. 1960 Abs. 1—4, Amtsbl. S. 75,

Erlaß vom 5. 6. 1959 Amtsbl. S. 243

und der nicht veröffentlichte Erlaß vom 20. 8. 1956 betr. Latinum-Vermerk im Reifezeugnis.

Der Landeselternbeirat hat diesem Erlaß zugestimmt.

## Erläuterungen

zu dem Erlaß vom 9. 11. 1961 — III/30-071/1 — betreffend Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen.

### Zu 1a

In altsprachlichen Gymnasien mit Parallelklassen auf allen Stufen kann anstelle von Englisch auch Französisch als moderne Fremdsprache gelehrt werden.

### Zu 1b

1. Bei der Einrichtung des wahlfreien Unterrichts in der 3. Fremdsprache (insbesondere in Latein) muß von den Leiter(inne)n der Gymnasien elastisch verfahren werden. Es bleibt ihnen überlassen, in den Klassen 12 und 13 die Wochenstundenzahl für diesen Unterricht nach eigenem Ermessen zu erhöhen. Entscheidend ist, daß die Lehrziele erreicht werden können.

Als Lehrziele des Großen Latinums gelten:

Sicherheit in der Elementargrammatik, ausreichender Wortschatz, Verständnis nicht zu schwieriger Stellen aus Sallust, Livius und Cicero.

Als Lehrziele des Kleinen Latinums gelten:

Kenntnisse in der Elementargrammatik, ausreichender Wortschatz, Verständnis nicht zu schwieriger Stellen aus einem Schriftsteller (in der Regel Caesar).

2. Es bleibt den Schulleitern überlassen, sofern Bedarf besteht und es personell möglich ist, mit Beginn der Klasse 10 oder Klasse 11 wahlfreien Unterricht in einer weiteren (4.) Fremdsprache einzurichten. Die Teilnahme an diesem Unterricht darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Schüler am Unterricht in der 3. Fremdsprache teilnimmt.

### Zu 2

In der Klasse 12 der sprachlichen Typen wird der Unterricht in Mathematik mit 3 Wochenstunden durchgeführt. Er wird ergänzt durch einen 2stündigen epochalen Unterricht in den Naturwissenschaften, in der Regel Physik und Biologie, der die Schüler sowohl die Eigenart der verschiedenen Naturwissenschaften als auch die Beziehungen zwischen der Mathematik und den Naturwissenschaften noch einmal erfahren lassen soll. Die Durchführung dieses Unterrichts wird sich nach den personellen Gegebenheiten der Schule richten. Eine günstige Regelung ergibt sich, wenn Mathematik- und Physikunterricht in einer Hand liegen und Biologie von einem Lehrer erteilt wird, der auch Fakultas für Chemie hat.

### Zu 3b u. c

Es ist notwendig, daß Schulleiter und Lehrerkollegien die Schüler vor Eintritt in die Klasse 12 eingehend beraten.

1. Eine Einengung in der Entscheidung für das Wahlpflichtfach durch den besuchten Schultyp ist grundsätzlich nicht zulässig, d. h. Schüler des altsprachlichen und neusprachlichen Typs können auch eine Naturwissenschaft, Schü-

- ler des math.-naturwissenschaftlichen Typs können auch eine Fremdsprache als Wahlpflichtfach wählen.
2. Grundsätzlich soll aber allen Schülern die Möglichkeit geboten werden, neben dem Wahlpflichtfach auch noch an mindestens einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung teilzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, daß Schüler, die als Wahlpflichtfach eine Fremdsprache gewählt haben, zugleich an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen in den Naturwissenschaften oder einem anderen Fach teilnehmen können. Zugleich muß die Gewähr gegeben sein, daß Schüler, die sich für eine Naturwissenschaft als Wahlpflichtfach entschieden haben, an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen in den Fremdsprachen teilnehmen können.
  3. Um arbeitsfähige Gruppen für die einzelnen Wahlpflichtfächer und die freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen zu bilden und die Wahlmöglichkeiten für die Schüler zu erweitern, ist zu überprüfen, ob die horizontale oder vertikale Kombination von Klassen durchführbar ist.
  4. Um die Wahlmöglichkeiten nicht einzuengen und die Einrichtung freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen nicht zu erschweren, ist die freiwillige Teilnahme von Schülern am Unterricht in einem Wahlpflichtfach zulässig, die sich für ein anderes Wahlpflichtfach entschieden haben. Der Besuch dieses Unterrichts gilt als Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung.

### Altsprachliches Gymnasium

Klasse	5	6	7	8	9	10	11	12	13	zus.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch	6	5	4	4	4	4	4	5	5	41
Sozialkunde				2	2	2	2			} 41 <sup>1/2</sup>
Geschichte		2	2	2	2	2	2			
Erdkunde	2	2	2	2	2	2	3 <sup>o</sup>			
Gemeinschaftskunde								4	4	
Latein	6	6	6	5	4	4	4	5	5	45
Griechisch				6	5	5	5	5	5	31
Englisch			5	3	3	3	2			16
Mathematik	4	4	4	4	3	3	3	5*	3	31
Physik				2	3	2 <sup>o</sup>	3			} 26 <sup>1/2</sup>
Chemie						3	2			
Biologie	2	2	2		2	2 <sup>o</sup>	3 <sup>o</sup>			
Kunsterziehung und Werken	3	3	2	2		2	2 <sup>o</sup>	2**	2**	28
Musik	3	3	2		2		2 <sup>o</sup>			} 21
Leibeserziehung	3	3	3	2	2	2	2	2	2	
Wahlpflichtfach								3	3	
Verfügungsstunde	31	32	34	36	36	36	36	33	31	
Familienhauswesen oder Werkunterricht f. Jungen	1+	1+	1+					1	1	

+ zugleich Sozialkunde  
<sup>o</sup> im halbjährlichen Wechsel  
 \* siehe Ziff. 2, Abs. 3  
 \*\* siehe Ziff. 3a

## Neusprachliches und mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium

Klasse	neusprachl. Typ											math.-naturw. Typ			
	5	6	7	8	9	10	11	12	13	zus.	11	12	13	zus.	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18	2	2	2	18
Deutsch	6	5	4	4	4	4	4	5	5	41	4	5	5	41	
Sozialkunde				2	2	2	2				2				
Geschichte		2	2	2	2	2	2			} 41 <sup>1/2</sup>	2			} 41 <sup>1/2</sup>	
Erdkunde	2	2	2	2	2	2	3 <sup>o</sup>				3 <sup>o</sup>				
Gemeinschaftskunde								4	4			4	4		
1. Fremdsprache	6	6	4	4	3	3	4	4	5	39	3	} 3	} 3	29 (35)	
2. Fremdsprache			6	5	4	4	5	4	5	33	3				
Mathematik	4	4	4	4	4	4	3	} 5+	} 3	} 33	4	4	4	36	
Physik				2	3	2	4 <sup>o</sup>						3		
Chemie					3	2	4 <sup>o</sup>	} 29 <sup>1/2</sup>	} 29 <sup>1/2</sup>	} 29 <sup>1/2</sup>	3	} 6++	} 6++	} 41 <sup>1/2</sup>	
Biologie	2	2	2	2		2	3 <sup>o</sup>								
Kunsterziehung und Werken	3	3	2	2		2	2 <sup>o</sup>	} 2**	} 2**	} 28	2 <sup>o</sup>	} 2**	} 2**	} 28	
Musik	3	3	2		2		2 <sup>o</sup>								
Leibeserziehung	3	3	3	2	2	2	2	2	2	21	2	2	2	21	
Wahlpflichtfach								3	3	6		3	3	6	
	31	32	33	33	33	33	33	31	31		33	31	31		
Verfügungsstunde	1*	1*	1*	1				1	1	1	1	1	1		
Familienhauswesen oder Werkunterricht f. Jungen	1	1	1	1											

° im halbjährlichen Wechsel  
+ siehe Ziff. 2, Abs. 3  
++ siehe Ziff. 2, Abs. 4

\* zugleich Sozialkunde  
\*\* siehe Ziff. 3a

# Empfehlungen an die Unterrichtsverwaltungen der Länder zur didaktischen und methodischen Gestaltung der Oberstufe der Gymnasien im Sinne der Saarbrücker Rahmenvereinbarung

— Beschluß der Kultusminister-Konferenz vom 28./29. September 1961 —

## I. Die Aufgabe der Oberstufe

1. Das Gymnasium gibt die allgemeine Grundbildung für wissenschaftliche Studien.  
Damit werden auch die Voraussetzungen für die Ausbildung in anderen Berufen mit erhöhten geistigen Anforderungen geschaffen.
2. Der Unterricht des Gymnasiums ist zwar auf allen Stufen von dieser Aufgabe bestimmt, aber die Oberstufe ist ihr in besonderem Maße zugeordnet.
3. Der Schüler der Oberstufe soll Ursprünge und grundlegende Inhalte unserer Welt erkennen, damit er sich für ihre verpflichtenden Forderungen in Freiheit und Verantwortung entscheiden kann. Er soll **propädeutisch** in wissenschaftliche Arbeitsweisen eingeführt werden und lernen, mit Gegenständen und Problemen der Erfahrung, des Erkennens und des Wertens seinem Alter entsprechend selbständig und sachgerecht umzugehen.
4. Der Schüler der Oberstufe bedarf der rechten Arbeitsgesinnung. Es ist die Aufgabe aller Lehrer, den Schülern den Sinn ihrer Arbeit zu verdeutlichen und sie zu werkgerichtetem Tun anzuleiten. Bei diesen Bemühungen ist die Schule auf das Verständnis und die Mithilfe der Eltern angewiesen. Auch die Schülermitverwaltung hat Möglichkeiten, die Arbeitsgesinnung zu fördern.

## II. Auswahl der Unterrichtsgegenstände

1. Die Arbeitsweise der Oberstufe setzt eine zweckdienliche Auswahl der Unterrichtsgegenstände voraus.
2. Die Rahmenvereinbarung sieht nicht nur eine Herabsetzung der Zahl der Fächer, sondern auch für alle Fächer eine Beschränkung der Lehrgegenstände vor. Die Unterrichtsthemen können nur dann vertieft und gründlich behandelt werden, wenn ihnen angemessene Zeit eingeräumt wird. Hetze und Unrast sind unter allen Umständen zu vermeiden.
3. Ein Kennzeichen für die Arbeitsweise der Oberstufe ist die Konzentration der Unterrichtsgegenstände. Der Begriff „Konzentration“ kann als Konzentration der Unterrichtsfächer verstanden werden. Sie zielt auf die innere Verbindung und die übergreifenden Zusammenhänge der einzelnen Fächer. Wichtiger ist die Konzentration innerhalb des Faches. Sie meint die Vertiefung in die Gegenstände und Methoden des Faches. Beide Formen der Konzentration müssen bei der Auswahl der Unterrichtsgegenstände berücksichtigt werden.

4. Die Unterrichtspläne sollen Gegenstände enthalten, die geeignet sind, das Wesentliche eines Wirklichkeitsbereichs zu erschließen. Naturgesetzmäßigkeiten, naturwissenschaftliche Methoden und Theorien, die Brauchbarkeit von Arbeitshypothesen und die Notwendigkeit ihrer empirischen Bewährung, mathematische Begriffsbildung und die verschiedenen Beweisprinzipien, Grundbegriffe der Geschichte, der Kunst und der Literatur können exemplarisch erarbeitet werden. Deshalb sind hier diejenigen Gegenstände zu bevorzugen, die eine exemplarische Behandlung gestatten, d. h. über das Einmalige und Besondere hinaus auf ein Allgemeines verweisen.
5. Auch das orientierende Lehren und Lernen ist auf der Oberstufe als ergänzendes Verfahren in begrenztem Umfang berechtigt. Die Orientierung soll den Schülern eine „Ortungshilfe“ geben, eine Art „Koordinatensystem“, das ihnen erlaubt, sich in dem Ordnungsgefüge der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen zurechtzufinden. Orientierendes Lehren ist vor allem auch im Bereich der Geschichte und der sprachlich-literarischen Fächer angebracht, wenn es gilt, das Einmalige in einen größeren Zusammenhang und in die Kontinuität eines Ablaufs einzuordnen. Die Unterrichtspläne sollten Aufgaben und Gegenstandsbereiche enthalten, die im orientierenden Verfahren behandelt werden können.
6. Es empfiehlt sich, in den einzelnen Fächern Pläne aufzustellen, deren verbindlicher Teil in seinem Umfang so bemessen ist, daß der Stoff in etwa der Hälfte der verfügbaren Unterrichtsstunden bewältigt werden kann. So bleibt dem Lehrer noch hinreichend Freiheit für die Auswahl von Unterrichtsgegenständen, bei der auch Schülerwünsche berücksichtigt werden sollen.

### III. Die besondere Arbeitsweise der Oberstufe

1. Der Lehrer der Oberstufe hat eine doppelte Aufgabe: einmal in dem Schüler das Bedürfnis nach gründlicher Sachkenntnis und vertiefter Erkenntnis zu wecken, zum anderen ihn zu immer größerer Selbsttätigkeit hinzuführen.
2. Der Schüler der Oberstufe soll sich die Methoden der geistigen Arbeit aneignen und das Zusammenspiel von Arbeitshaltung und Arbeitstechnik üben. Er wird in die unterschiedlichen Arbeitsformen der einzelnen Fächer eingeführt: Er soll lernen, wie man Literatur zu einer begrenzten Aufgabe sinnvoll benutzt. Besonderer Sorgfalt bedarf die Einführung in die Lektüre geeigneter wissenschaftlicher Darstellungen. Der Schüler soll die Eigenart eines Buches erfassen, Wesentliches von Unwesentlichem unterscheiden lernen und sich im sachgemäßen Exzerpieren üben. Er muß angeleitet werden, die häusliche Arbeit selbständig und sachgerecht zu planen und auszuführen.
3. Es empfiehlt sich, gelegentlich Facharbeiten anfertigen zu lassen, für die ein größerer Zeitraum zur Verfügung steht. Der Schüler soll ein eng-

begrenztes Thema unter Anleitung des Lehrers möglichst selbständig bearbeiten. Er soll nachweisen, daß er ein seinem Ausbildungsstand angemessenes Problem zu durchdenken und darzustellen vermag. Arbeiten dieser Art bedürfen einer gründlichen Einführung in die Technik der geistigen Arbeit und in die zweckmäßige Benutzung der für das Thema wichtigen Literatur.

4. Der Schüler muß in den naturwissenschaftlichen Fächern lernen, mit Geräten umzugehen und zu beurteilen, welche Experimente durchgeführt werden müssen, um auf empirischem Weg zu einer gültigen Entscheidung zu kommen. Er soll in der Lage sein, ein Versuchsprotokoll anzufertigen und auszuwerten. Die naturwissenschaftlichen Facharbeiten sollen sich in der Regel auf Versuche stützen.
5. Das Unterrichtsgespräch wird in der Oberstufenarbeit einen breiten Raum einnehmen müssen. Es ermöglicht bei strenger Bindung an die Sache ein hohes Maß an Selbsttätigkeit. Der Lehrer bestimmt nur den Gesamtaufbau der Unterrichtseinheit. Er greift erst ein, wenn es unbedingt nötig ist, möglichst nicht fragend, sondern indem er Impulse gibt oder auf die umfassendere Fragestellung verweist.
6. Auch auf der Oberstufe hat der Lehrervortrag seine Berechtigung. Ebenso kann auf die fragend-entwickelnde Unterrichtsform nicht völlig verzichtet werden. Es ist vor jeder methodischen Einseitigkeit zu warnen. Die einzelnen Unterrichtsformen müssen in lebendigem Wechsel im Hinblick auf die jeweilige didaktische Situation angewandt werden. Allerdings sind das „Dozieren“ im Unterricht und das „kurzschriftliche“ Frage-Antwort-Spiel keine zulässigen Unterrichtsformen.
7. Besondere Beachtung verdient der arbeitsteilige Gruppenunterricht: Es werden von einzelnen Gruppen oder auch von einzelnen Schülern Aufgaben bearbeitet, von denen jede das Teilstück einer Gesamtaufgabe darstellt. Dabei sind drei Phasen zu unterscheiden: die Aufgliederung des Arbeitsganzen, die Ausführung der Teilarbeiten (als Schul- oder Hausarbeit), die Zusammenfassung der Ergebnisse. Es ist bei diesem Verfahren besonders darauf zu achten, daß alle Schüler die für die jeweilige Gesamtaufgabe notwendigen Voraussetzungen besitzen und daß der Arbeitsertrag für alle gesichert wird.

Die Vorteile dieser Unterrichtsform sind offenkundig. Sie fördert in besonderem Maß die Selbsttätigkeit des Schülers. Schon bei der Verteilung der Arbeit kann die Eigenart jedes Schülers berücksichtigt werden. Die Gruppe und jeder einzelne sind verantwortlich für das Gelingen der Arbeit. Die Schüler sind zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtet. Die Bedeutung jedes Einzelbeitrages für das Gesamtergebnis wird bewußt. Eine solche Arbeitsweise erzieht nicht nur zum guten Schüler, sondern auch zum guten Mitschüler. Das Unterrichtsgespräch und das Schülerreferat können im Zusammenhang mit dem Gruppenunterricht besonders gepflegt werden. Der Lehrer wird bei dieser Unterrichtsform zum beratenden Studienleiter. Er muß diese veränderte pädagogische und

didaktische Situation berücksichtigen und sich auf Vorbereitung und Hilfeleistung besonderer Art einstellen.

8. Damit größere Unterrichtseinheiten zusammenhängend und in der gebotenen Gründlichkeit behandelt werden können, empfiehlt es sich, auch Doppelstunden (Blockstunden) anzusetzen.
9. Auch der Epochenunterricht dient der Arbeitskonzentration: Einzelne Fächer werden jeweils im Wechsel mit erhöhter Stundenzahl angesetzt. Die Arbeitsbemühung der Schüler richtet sich auf wenige Schwerpunkte und gewinnt an Intensität. Allerdings ist der Epochenunterricht nicht für alle Fächer in gleichem Maße zweckdienlich.
10. Das Kolloquium ist geeignet, mit den Schülern Themen zu behandeln, zu denen verschiedene Fächer einen Beitrag leisten können. Es ist darauf zu achten, daß die Themen dem Wissen und dem Leistungsvermögen der Schüler angepaßt sind. Alle Formen der geistigen Vermittlung sind angebracht, die eine lebendige Aussprache auslösen können: Berichte der Lehrer, Schülerreferate, Berichte über die Ergebnisse vorbereitender Gruppenarbeit, gemeinsame Lektüre geeigneter Abschnitte aus einfachen wissenschaftlichen Darlegungen usw. Die Aussprache braucht nicht immer zu eindeutigen oder übereinstimmenden Ergebnissen zu führen. An ihrem Ende sollte jedoch immer eine klare Zusammenfassung des Erreichten, Nichterreichten oder Strittigen stehen. Entscheidend ist, daß die Bereitschaft zum Gespräch auch bei verschiedenen Grundauffassungen gefördert wird.
11. Darüber hinaus können gesamtunterrichtlich orientierte überfachliche Arbeitsgemeinschaften — z. B. philosophische, naturwissenschaftliche, musische — als zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen eingerichtet werden.
12. Der Erfolg der Oberstufenarbeit hängt also entscheidend davon ab, ob es gelingt, die Beziehungslosigkeit der einzelnen Fächer zu überwinden. Bemühungen dieser Art werden besonders erfolgreich sein, wenn der einzelne Lehrer nicht nur sein Fach beherrscht, sondern auch den Beitrag der übrigen Fächer zum Bildungsganzen kennt. Es sollten sich daher an der einzelnen Schule Lehrer aller Fächer zu Arbeitsgemeinschaften für die Aufgaben der Oberstufe zusammenfinden. Dadurch wird dem Fachegoismus entgegengewirkt und verhindert, daß die Verminderung der Unterrichtsgebiete zu einer frühzeitigen Spezialisierung führt und den Gedanken der geistigen Grundbildung verfälscht.

#### IV. Die äußeren Voraussetzungen für die besondere Arbeitsweise der Oberstufe

Die besondere Arbeitsweise der Oberstufe ist an bestimmte äußere Voraussetzungen gebunden:

1. Die notwendigen Arbeitsmittel (z. B. wissenschaftliche Darstellungen, weiterführende Lehrbücher, Lexika, Quellenwerke, Sammlungen, Experimentiergerät) müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein.
  2. Es empfiehlt sich, besondere Fachräume einzurichten und sie mit einer Arbeitsbücherei und anderen Arbeitsmitteln auszustatten.
  3. Die Zahl der Pflichtstunden für Lehrer, die in den Klassen 12 und 13 unterrichten, sollte angemessen herabgesetzt werden.
  4. Die Klassenfrequenzhöchstzahl 20 ist anzustreben.
-

Rud. Bechtold & Comp., Wiesbaden



